

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 15/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Malka J [REDACTED] geborene G [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] 2nd Street, B [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 21. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die jüdische Klägerin lebte seit 1919 als polnische Staatsangehörige in Berlin. Sie arbeitete im Erwerbsgeschäft des Ehemannes mit. Nach der erzwungenen Geschäftsschließung kehrte sie im Juni 1938 nach Polen zurück und wurde dort während des zweiten Weltkrieges verfolgt. Am 1. Januar 1947 hielt sie sich in einem DP-lager in Bayern auf; im Juni 1947 wanderte sie nach den USA aus.

Entschädigung beantragte sie erstmals im Jahre 1962, unter anderem für Freiheits- und Berufschaden. Nach Hinweis auf die Fristversumnis und die Möglichkeit der Wiedereinsetzung nahm sie den Antrag zurück. Im November 1965 meldete sie alle ihr nach dem BRG-Schlußgesetz zustehenden Ansprüche an. Die Entschädigungsbehörde regelte im März 1970

63

- 3 -

den Freiheitsschaden durch Vergleich über 7.000 DM Entschädigung; in Übereinstimmung mit der Klägerin ging sie davon aus, daß dieser wegen der Änderung in Art. I Nr. 2 BEG-SchlußG, § 4 Abs. 2 BEG ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG zustehe. Dem Antrag auf Entschädigung des Berufsschadens lehnte die Entschädigungsbehörde dann aber ab, weil die Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 BEG) veräußert und die Klägerin schon nach § 4 Abs. 2 BEG als entschädigungsberechtigt gewesen sei.

Klage und Berufung sind aus den gleichen Gründen erfolglos geblieben.

Das Kammergericht verneint auch eine stillschweigende Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG durch den Vergleich über den Freiheitsschaden, auf die sich die Klägerin berufen hatte. Dieser beruhe darauf, daß die Beteiligten in der fehlerhaften Rechtsansicht übereingestimmt hätten, die Anspruchsberechtigung der Klägerin ergebe sich erstmals aus dem BEG-Schlußgesetz, weshalb es auf die Frist des § 189 Abs. 1 BEG nicht ankommen könne.

Diese Entscheidung ist richtig. Sie stimmt mit den Grundsätzen überein, die der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelt hat; auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 28. Juni 1973 - IX ZR 95/72 - wird verwiesen. Die Entschädigungsbehörde gewährt jedenfalls dann durch Vergleich keine stillschweigende Wiedereinsetzung in die veräußerte Antragsfrist nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG, wenn sie für den Antragsteller erkennbar bei der Vereinbarung von der Zulässigkeit des Antrages nach Art. III Nr. 1 Abs. 1



63

Satz 1 BEG-Schluss ausgeht. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil ist das hier der Fall.

Die Berufung der Beschwerde auf § 189 a BEG geht fehl. Die Nachmeldung von Einzelansprüchen ist nur zulässig, wenn ein - auch im Sinne der Wiedereinsetzungsverschriften - wirksamer Antrag nach § 189 Abs. 1 BEG vorliegt. Daran fehlt es hier.

Auch sonst ist keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision gegeben. Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel